

SATZUNG DES HEIMATVEREINS GREVEN

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der 1982 gegründete Verein führt den Namen „Heimatverein Greven e. V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt unter VR 568 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 48268 Greven.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Arbeitsgebiet des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Heimatgeschichte, des heimatlichen Brauchtums einschließlich Sprache und Liedgut, des Denkmal-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes. Dabei strebt er an, Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, zu pflegen und weiterzuentwickeln, damit die Kenntnis der Heimat, die Verbundenheit mit ihr und die Verantwortung für sie in der Bevölkerung erhalten und gefördert werden.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied des Kreisheimatbundes Steinfurt und des Westfälischen Heimatbundes in Münster.
3. Das Arbeitsgebiet des Vereins umfasst das Gebiet der Stadt Greven sowie dessen Umland.

§ 3

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen für den Verein und

angefallene Fahrtkosten werden auf Antrag im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen erstattet. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuführen.

§ 5

Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, über den der Vorstand entscheidet. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Der Verein vergibt auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes an den Vorstand Partnermitgliedschaften. Unter Partnermitgliedschaften fallen alle Personen, die in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft leben.
5. Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet - mit dem Tod des Mitglieds, - mit dem Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, - durch freiwilligen Austritt, - durch Ausschluss aus dem Verein.
7. Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 1. Dezember des Kalenderjahres, mitzuteilen.
8. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied,
 - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;

- b) die Interessen des Vereins erheblich geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat,
- c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor der Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch und die Ausschließung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.
3. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins im Rahmen seiner Möglichkeiten nach Kräften zu unterstützen, dem Verein nicht zu schaden und seinen Vereinsbeitrag termingerecht zu zahlen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9)
- b) der Vorstand einschließlich des erweiterten Vorstandes (§ 10)

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

2. Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Versammlungen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des erweiterten Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts des Kassenwarts und der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes einschließlich des erweiterten Vorstandes
 - d) Wahl und ggf. Abberufung des Vorstandes einschließlich des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - g) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - i) Wahl der Beisitzer des erweiterten Vorstandes (§ 10 Ziffer 1.)
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt. Sie sind außerdem dann einzuberufen, wenn dies von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
7. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Können weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende die Mitgliederversammlung einberufen oder leiten, tritt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied an deren Stelle.
8. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung schriftlich (auch elektronischer Postversand, d. h. E-Mail- Versand oder per Fax) erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
9. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer gerichtet war.

10. Anträge zur Mitgliederversammlung zur Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, müssen mindestens 8 Tage vorher bei dem die Versammlung einberufenden Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
11. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
12. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorschreiben. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
13. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig.
14. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
15. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
16. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der erweiterte geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 4, höchstens 11 Personen:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/-in
 - d) dem/der Kassenwart/-in
 - e) dem/der stellvertretenden Kassenwart/-in und
 - f) bis zu 5 Beisitzern/-innen

2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, den bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/-in, dem/der Kassenwart/-in und dem/der stellvertretenden Kassenwart/-in.

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Schriftführer und der Kassenwart von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.
4. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Dabei erfolgt in einem Jahr die Wahl des Vorsitzenden und im darauffolgenden Jahr die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Leitung der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden obliegt dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Vereinsmitglied.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
7. Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere also
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichts
 - d) die Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung.

Über die Verteilung der Geschäfte entscheidet der Vorstand.

9. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Vorstandssitzungen sind nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es

die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies schriftlich verlangen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Vorstandsmitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes, anwesend sind, anderenfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 Arbeitskreise

Zur Bearbeitung ständiger oder einzelner besonderer Aufgaben des Vereins können Arbeitskreise gebildet werden. Ihre Leiter werden von den Arbeitskreismitgliedern oder vom Vorstand berufen. Die Arbeitskreisleiter werden zu den turnusmäßigen Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 2 Jahre zwei Kassenprüfer, die Vereinsmitglied sein müssen, aber dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Wahlzeiten sollen sich überlappen, so dass jährlich ein Kassenprüfer neu zu wählen ist. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Nach einer Wiederwahl ist eine erneute Wahl desselben Kassenprüfers erst 2 Jahre nach Ablauf seiner letzten Wahlperiode möglich.
2. Die Kassenprüfer haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Jede Tätigkeit für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Auf Antrag wird den Mitgliedern jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, insbesondere von Fahrtkosten im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen, geleistet.

§ 14

Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlussfassungen und Sitzungsniederschriften

1. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied die Leitung.
2. Abstimmungen bei Wahlen und über die Anträge jeder Art erfolgen offen, sofern nicht mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Zettelwahl verlangt.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit ein, so ist die Wahl unmittelbar nach dem ersten Wahlgang zu wiederholen. Ergibt sich dabei erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
4. Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Es ist vom Schriftführer oder bei seiner Verhinderung durch eines von der Versammlung jeweils zu wählenden Mitgliedern anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15

Datenschutz

1. Der Verein erhebt und verarbeitet unter Beachtung der Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zur Erfüllung der Zwecke des Vereins personenbezogene Daten über die sachlichen und persönlichen Verhältnisse seiner Mitglieder.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten.
3. Alle personenbezogenen Daten werden nur solange und in dem Umfang gespeichert und verarbeitet, wie dies für die Zwecke und Aufgaben des Vereins erforderlich ist. Nach dem Ausscheiden aus dem Verein werden die Daten gelöscht, wenn nicht gesetzliche Vorschriften das weitere Vorhalten der Daten erfordern.
4. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied an, dass der Verein im rechtlich zulässigen oder durch die persönliche Einwilligung bestimmten Rahmen personenbezogene Daten erheben und verarbeiten darf.

§ 16
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Greven, Rathausstraße 6 in 48268 Greven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Der Beschluss ist dem zuständigen Kreisheimatpfleger sowie den Verbänden und Vereinigungen mitzuteilen, denen der Verein angehört. Die Auflösung ist auch der zuständigen politischen Gemeinde und dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 01.06.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.